

Bericht und Antrag 39 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Festsetzung einer pauschalen Einbürgerungsgebühr

– Teilrevision Reglement über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern
Abschreibung Motion 322

Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 630 vom 27. August. 2025

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 13. November 2025

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Motion 322 «Keine städtischen Gebühren für Einbürgerungsgesuche»

In Kürze

Mit der [Motion 322](#), Simon Roth, Yannick Gauch und Patricia Almela namens der SP-Fraktion, Selina Frey und Chiara Peyer namens der G/JG-Fraktion sowie Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion vom 27. Dezember 2023: «Keine städtischen Gebühren für Einbürgerungsgesuche», wird der Stadtrat aufgefordert, vollständig auf die städtischen Gebühren im Zusammenhang mit Einbürgerungen zu verzichten. Dem Parlament soll zur Umsetzung dieses Begehrens eine Anpassung des Einbürgerungsreglements vorgelegt werden.

Heute hat mehr als ein Viertel der städtischen Bevölkerung von Luzern keine Möglichkeit, bei politischen Fragen mitzuentcheiden, da die betroffenen Personen nicht im Besitz des Schweizer Bürgerrechtes sind. Dies, obwohl viele dieser Menschen in der Schweiz zur Welt gekommen sind, hier leben, Steuern bezahlen, arbeiten und die Stadt Luzern mitgestalten.

Eine volljährige Person entrichtet heute für die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs Gebühren in der Höhe von durchschnittlich Fr. 1'900.–. Für ein Ehepaar und ein Paar in eingetragener Partnerschaft beträgt die durchschnittliche Gebühr rund Fr. 2'300.–. Durch diese hohe Einbürgerungsgebühr wird den hier meist sehr gut integrierten Menschen die Übernahme von politischer Mitverantwortung erschwert oder gar verunmöglicht. Mit dem Wegfall des finanziellen Hindernisses erhalten viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern die Möglichkeit, mit ihrem Engagement zur Stärkung des politischen Milizsystems beizutragen. Kurz, der einzige Weg zur politischen Mitbestimmung bleibt zurzeit die Einbürgerung.

Der Stadtrat schlug in seiner Stellungnahme zur Motion 322 vor, eine pauschale Einbürgerungsgebühr von Fr. 500.– für die Prüfung von Einbürgerungsgesuchen von Personen (Einzelperson, Ehepaar und Paar in eingetragener Partnerschaft) über 25 Jahre zu erheben. An der Ratssitzung vom 20. Februar 2025 überwies der Grosse Stadtrat die Motion 322 teilweise und schloss sich damit dem Vorschlag des Stadtrates an.

Die Anpassung der Einbürgerungsgebühren bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen, um dem zugrunde liegenden Anliegen gerecht zu werden. Gleichzeitig beantragt der Stadtrat, die Motion 322 als erledigt abzuschreiben.

Der Stadt Luzern entsteht durch das Bearbeiten der Einbürgerungsgesuche ein hoher Bearbeitungsaufwand. Die pauschale Gebühr von Fr. 500.– stellt sicher, dass der Zugang zur Einbürgerung sozialverträglich bleibt, während gleichzeitig ein Beitrag zur Deckung der für die Stadt Luzern entstehenden Kosten geleistet wird. Mit dem Inkrafttreten der pauschalen Einbürgerungsgebühr reduziert sich der Gebührenertrag für Einbürgerungen jährlich um rund Fr. 270'000.–.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Zielsetzungen	4
3 Rahmenbedingungen	5
4 Vorgehen: Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage	5
5 Anpassung von Art. 8a des Einbürgerungsreglements	6
6 Auswirkungen auf das Klima	6
7 Ressourcenbedarf	6
7.1 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen der Umsetzung	6
7.2 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit.....	7
8 Finanzierung und zu belastendes Konto	7
9 Antrag	8

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

An der Sitzung vom 20. Februar 2025 behandelte der Grosse Stadtrat die Motion 322: «Keine städtischen Gebühren für Einbürgerungsgesuche». Er schloss sich dem Vorschlag des Stadtrates an und überwies die Motion teilweise. Er verabschiedete eine pauschale Einbürgerungsgebühr von Fr. 500.– für Personen über 25 Jahre, unabhängig davon, ob das Gesuch eine Einzelperson, ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft umfasst.

Die Anpassung der Einbürgerungsgebühren bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen, um dem zugrunde liegenden Anliegen gerecht zu werden.

2 Zielsetzungen

Nachdem die Einbürgerung seit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0) selektiver geworden ist, hat die Eidgenössische Migrationskommission (EKM) im Jahr 2022 eine Studie¹ in Auftrag gegeben. Diese hatte zum Ziel, die Auswirkungen des neuen Bürgerrechtsgesetzes auf die ordentliche Einbürgerung aufzuzeigen. Untersucht wurde dabei der Zeitraum 2018–2020.

Die im Mai 2024 veröffentlichte Studie zeigt auf, dass der Anteil an hochqualifizierten und gut situierten Personen unter den Eingebürgerten gestiegen ist, während der Anteil an weniger qualifizierten und schlecht situierten Personen deutlich zurückgegangen ist. Die Studie kommt zusammenfassend zum Schluss, dass die statistische Selektivität einerseits eine Folge der deutlich restriktiveren gesetzlichen Vorgaben ist. Andererseits ist sie eine Konsequenz der Handlungsspielräume, die das Bürgerrechtsgesetz des Bundes den Kantonen zugesteht. Basierend auf diesen neuen Erkenntnissen zeigt die Studie auf, wie die Einbürgerung in Zukunft integrativer ausgestaltet werden könnte. Es wird vorgeschlagen, ein inklusiveres Einbürgerungssystem zu schaffen, das bestehende Regelungsspielräume auf Kantons- und Gemeindeebene nutzt, um die Einbürgerungshürden, einschliesslich der Gebühren, zu senken oder gar abzuschaffen.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, das Einbürgerungssystem inklusiver zu gestalten, um ausländischen Staatsangehörigen den Zugang zu politischen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten zu erleichtern. Oben genannte Studie zeigt auch, dass die Staatsbürgerschaft den Integrationsprozess fördert. So engagieren sich eingebürgerte Immigrantinnen und Immigranten hierzulande signifikant häufiger politisch und weisen ein höheres politisches Wissen auf als vergleichbare ausländische Staatsangehörige. Zudem haben eingebürgerte Personen stärker das Gefühl, die eigene Meinung zähle etwas. Die Staatsbürgerschaft spielt damit eine Rolle, die weit über bloss politische Mitsprache hinausgeht, vielmehr leistet sie einen wichtigen Beitrag zur individuellen Integrationsförderung. Die Einbürgerung fördert damit die soziale und politische Integration langfristig. Zudem sind die positiven Effekte der Einbürgerung umso höher, je früher sich eine Person einbürgern lässt.

¹ Ordentlich einbürgern in der Schweiz. Eine Studie im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission EKM. Rosita Fibbi, Barbara von Rütte und Philippe Wanner, Bern 2024.

Heute hat mehr als ein Viertel der städtischen Bevölkerung von Luzern keine Möglichkeit, bei politischen Fragen mitzuentcheiden, da die betroffenen Personen nicht im Besitz des Schweizer Bürgerrechtes sind. Dies, obwohl viele dieser Personen in der Schweiz zur Welt gekommen sind, hier leben und arbeiten, Steuern bezahlen und sich in und für die Stadt Luzern engagieren. Eine volljährige Person über 25 Jahre entrichtet heute für die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs auf Stufe Gemeinde Gebühren von rund Fr. 1'900.– und ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft von rund Fr. 2'300.–. Die Gebühren auf Stufe Kanton betragen max. Fr. 400.– und auf Bundesebene max. Fr. 550.–. Mit der Einführung der pauschalen Einbürgerungsgebühr von Fr. 500.– erhalten viele dieser Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern die Möglichkeit, mit ihrem Engagement zur Stärkung des politischen Milizsystems beizutragen.

Der Stadt Luzern entsteht durch das Bearbeiten der Einbürgerungsgesuche ein hoher Bearbeitungsaufwand. Die pauschale Gebühr von Fr. 500.– stellt sicher, dass der Zugang zur Einbürgerung sozialverträglich bleibt, während gleichzeitig ein Beitrag zur Deckung der für die Stadt Luzern entstehenden Kosten geleistet wird.

In der vorliegenden Angelegenheit handelt es sich um die Umsetzung der teilweise überwiesenen Motion 322: «Keine städtischen Gebühren für Einbürgerungsgesuche», womit der parlamentarische Auftrag klar vorgegeben ist: Die Stadt Luzern erhebt für volljährige Einzelpersonen, Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, die älter als 25 Jahre alt sind, eine pauschale Einbürgerungsgebühr von Fr. 500.–.

3 Rahmenbedingungen

§ 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 (GebG; [SRL Nr. 680](#)) hält fest, dass die zuständige Gemeindebehörde Gebühren für Amtshandlungen der kommunalen Behörden festsetzen kann, soweit der Regierungsrat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht. In seiner Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL Nr. 687) hat der Regierungsrat die Gebühren für Einbürgerungen schliesslich nicht geregelt. § 4 dieser Verordnung regelt zwar die allgemeinen Gebühren und Auslagen, § 1 Abs. 1 hält jedoch fest, dass Sonderregelungen vorbehalten bleiben. Infolgedessen ist die Stadt Luzern legitimiert, die Gebühren für die Einbürgerungsverfahren autonom festzulegen. Von diesem Spielraum machte der Grosse Stadtrat von Luzern bereits im Jahr 2020 Gebrauch, als er entschied, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten:

- a. für minderjährige Kinder und Jugendliche, die im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind oder selbstständig ein Gesuch einreichen;
- b. für volljährige junge Erwachsene, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind.

4 Vorgehen: Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage

Mit der Einführung einer pauschalen Einbürgerungsgebühr geht ein Gebührenverzicht einher. Dieser bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die Verankerung des Verzichts kann in einem eigenständigen Reglement erfolgen, oder der Verzicht wird in ein bereits bestehendes Reglement integriert. Das Reglement über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (Einbürgerungsreglement; [sRSL 0.5.6.1.1](#)) bildet einen guten Anknüpfungspunkt und macht die Integration der pauschalen Gebühr möglich. Infolgedessen wird das Einbürgerungsreglement zugunsten der Ergänzung durch die pauschale Einbürgerungsgebühr einer Teilrevision unterzogen.

Die neuen Reglementsbestimmungen werden im Kapitel 5 erläutert und dem Grossen Stadtrat hiermit zum Beschluss beantragt.

5 Anpassung von Art. 8a des Einbürgerungsreglements

Die Integration der pauschalen Einbürgerungsgebühr in das Einbürgerungsreglement erfordert eine Anpassung von Art. 8a des Einbürgerungsreglements. Da sich die Höhe der Einbürgerungsgebühr nicht mehr an der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 ([SRL Nr. 687](#)) orientiert, sondern neu pauschal Fr. 500.– pro Gesuch beträgt, soll Art. 8a Abs. 1 des Einbürgerungsreglements entsprechend angepasst werden. Ebenfalls angepasst wird Abs. 2 lit. a. Da die Gebühren für ein Familiengesuch neu pauschal Fr. 500.– betragen sollen, erübrigt sich der Teilsatz, wonach auf die Gebühren verzichtet wird, sofern die minderjährige oder jugendliche Person im Gesuch eines Elternteils einbezogen ist. Dieser Teilsatz soll damit gestrichen werden.

Art. 8a *Gebührenerhebung und Gebührenerlass*

¹ Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Stadt Luzern ~~Gemeinde~~ eine pauschale Gebühr in der Höhe von Fr. 500.– pro Gesuch. ~~Gebühren gemäss der für den Gebührenbezug der Gemeinden geltenden kantonalen Verordnung.~~

² Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet:

- a. für minderjährige Kinder und Jugendliche, die ~~im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind oder~~ selbstständig ein Gesuch einreichen;
- b. für volljährige junge Erwachsene, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind.

6 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

7 Ressourcenbedarf

7.1 Wiederkehrende finanzielle Auswirkungen der Umsetzung

Die Berechnungen der Bevölkerungsdienste der Stadt Luzern ergeben, dass Personen ab 25 Jahren im Durchschnitt rund Fr. 1'900.–, Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft im Durchschnitt rund Fr. 2'300.– für das städtische Einbürgerungsverfahren zu bezahlen haben. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich pro Jahr zirka 230 Gesuche zu einem durchschnittlichen Betrag von je Fr. 2'200.– behandelt. Basis dieser Berechnungen bilden die Geschäftsfallstatistiken der Jahre 2022 und 2023. Ein Drittel der Gesuchstellenden (zirka 70 Gesuche) sind Kinder, die im Gesuch eines Elternteils einbezogen sind, sowie Jugendliche und junge Erwachsene, die bei Einreichung des Gesuchs jünger als 25 Jahre alt sind. Bei diesen Personengruppen wird seit dem 1. Januar 2021 auf die Erhebung von Einbürgerungsgebühren verzichtet. Die Kostenberechnung gestaltet sich daher wie folgt:

Minderertragsberechnung	Behandelte Gesuche im Durchschnitt pro Jahr	Gebührenertrag im Durchschnitt pro Gesuch (in Fr.)	Gebührenertrag im Durchschnitt pro Jahr (in Fr.)
Junge Erwachsene ab 25 Jahren, Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft gemäss heutigem Gebührentarif (bisher)	160	2'200.–	352'000.–
Junge Erwachsene ab 25 Jahren, Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft bei Festsetzung einer pauschalen Einbürgerungs- gebühr (mit Reglementsanpassung)	160	500.–	80'000.–
Differenz / Mindereinnahmen pro Jahr			272'000.–

Berechnung Minderertrag Gebühren²

Die Umsetzung der pauschalen Einbürgerungsgebühr bei Personen über 25 Jahre, Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bedeutet für die Stadt Luzern Gebührenauffälle im Umfang von Fr. 272'000.– pro Jahr.

7.2 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Weil die Ausgabe (bzw. der Einnahmenverzicht) direkte Folge der Änderung des reglementarisch vorgesehenen Gebührenverzichts ist, ist keine separate Ausgabenbewilligung erforderlich.

8 Finanzierung und zu belastendes Konto

Die Einbürgerungsgebühren werden dem Kostenträger 2168401, Konto 4210.04 Gebühren Einbürgerungen, gutgeschrieben. Mit der Umsetzung der Motion 322 per 1. April 2026 reduziert sich der Ertrag 2026 um zirka Fr. 120'000.– auf Fr. 220'000.–, da in diesem Jahr auch noch Gesuche bearbeitet werden, die vor dem 1. April 2026 eingereicht wurden. Ab zirka Januar 2027 werden ausschliesslich Einbürgerungsgesuche behandelt, die nach dem 1. April 2026 eingegangen sind. Der Gebührenertrag beträgt ab dann noch jährlich rund Fr. 77'000.–.

² Basis dieser Berechnungen bilden die Geschäftsfallstatistiken der Jahre 2022 und 2023 aus der Fachapplikation Evidence.

9 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- der Teilrevision des Reglements über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern (Einbürgerungsreglement) zuzustimmen und
- die Motion 322, Simon Roth, Yannick Gauch und Patricia Almela namens der SP-Fraktion, Selina Frey und Chiara Peyer namens der G/JG-Fraktion sowie Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion vom 27. Dezember 2023: «Keine städtischen Gebühren für Einbürgerungsgesuche», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 27. August 2025



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 39 vom 27. August 2025 betreffend

Festsetzung einer pauschalen Einbürgerungsgebühr

- Teilrevision Reglement über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern
- Abschreibung Motion 322

gestützt auf den Bericht der Sozial- und Sicherheitskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern (Einbürgerungsreglement) vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 8a *Gebührenerhebung und Gebührenerlass*

¹ Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Stadt Luzern eine pauschale Gebühr in der Höhe von Fr. 500.– pro Gesuch.

² Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet:

- a. für minderjährige Kinder und Jugendliche, die selbstständig ein Gesuch einreichen;
- b. (bleibt unverändert)

2. Diese Änderung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

- II. Die Motion 322, Simon Roth, Yannick Gauch und Patricia Almela namens der SP-Fraktion, Selina Frey und Chiara Peyer namens der G/JG-Fraktion sowie Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion vom 27. Dezember 2023: «Keine städtischen Gebühren für Einbürgerungsgesuche», wird als erledigt abgeschrieben.

- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 13. November 2025

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Mirjam Fries
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberi